Marktgemeinde Obervellach
Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
Obervellach 21, 9821 Obervellach
Tel: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24
e-Mail: **obervellach@ktn.gde.at**

Zahl: 131-9/17/2026 Obervellach, 19.10.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!
Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau **Christina Walter, Räuflach 6, 9821 Obervellach,** vom **19.10.2026**, um die Erteilung der Baubewilligung betreffend

Nutzungsänderung mit Umbau Launsberghütte in eine Ferienwohnung und Einbau einer Pelletsheizung

auf den Grundstücken Parz. Nr. **.253**, **1187/2** und **1187/3**, alle KG **Obervellach**, in **Obervellach 218.**

Der Bürgermeister der **Marktgemeinde Obervellach** ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 28.10.2026 um 10:00 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Sie werden als Partei oder Beteiligte(r) eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Der Vertreter hat sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauvorhaben zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der MARKTGEMEINDE OBERVELLACH während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 1991- AVG, BGBl. 51/1991, i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt und im Internet auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, i.d.g.F.:
Abs. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der

Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bauwerber wird beauftragt, das Bauvorhaben bis zur Verhandlung lage- und höhenmäßig erkenntlich zu machen. Der Wasserbezug ist bis zur Bauverhandlung nachzuweisen.

Für den Bürgermeister:
Der Amtsleiter:

Ing. Mag.(FH) Christian Zirknitzer

Öffentliche Bekanntmachung

• im Internet auf der Homepage	kundgemacht am: 21.10.2026	
• an der Amtstafel im Gemeindeamt Obervellach	angeschlagen am: 21.10.2026 abgenommen am:	